

20. Die Mitgliederversammlung legt die notwendige Menge an Stalldünger fest, die für den gemeinsam genutzten Acker von den Genossenschaftsmitgliedern zu liefern ist, entsprechend der Größe des von dem Genossenschaftsmitglied eingebrachten Bodens.
21. Das für die erste Aussaat notwendige Saatgut wird von den Mitgliedern der Genossenschaft entsprechend der Größe der eingebrachten Ackerfläche und nach den von der Mitgliederversammlung bestätigten Aussaatnormen je Hektar in den gemeinschaftlichen Saatgutfonds geliefert.
22. Die Arbeit der Mitglieder und der Einsatz des Inventars wird in Produktionsbrigaden durchgeführt. Die Brigade hat einen von der Mitgliederversammlung gewählten Brigadier. Dieser erhält seine Anleitung und Aufgaben durch den Vorstand.

#### VII.

##### Die Mittel der Genossenschaft und die Verteilung der Einkünfte

23. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem geldlichen Eintrittsbeitrag und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der Genossenschaft, der aus einem Teil der Ernte und der Geldeinkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft gebildet wird.
- Die Mittel aus dem unteilbaren Fonds werden für die Errichtung genossenschaftlicher Wirtschaftsgebäude und Anlagen, für die Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen, Geräte und sonstigen Inventars verwendet.
24. Von der erzielten Gesamternte landwirtschaftlicher Produkte werden die notwendigen Anteile bereitgestellt für:

- a) Erfüllung der Ablieferungspflichten der Genossenschaft an den Staat und für die Vergütung der durch die MTS geleisteten Arbeiten in der Produktionsgenossenschaft, entsprechend dem Tarif der MTS; .
- b) Bildung eines Saatgutfonds und eines Reservefonds;
- c) Naturalien für die Entschädigung der Arbeitsleistungen, die mit den individuell genutzten Zugkräften, Maschinen und Geräten der Genossenschaftsmitglieder auf den genossenschaftlichen Feldern ausgeführt wurden, entsprechend Punkt 6 des vorliegenden Statuts;.
- d) Bildung eines unteilbaren, gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft in Höhe bis fünf Prozent der Gesamternte, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die verbliebenen landwirtschaftlichen Produkte werden wie folgt an die Genossenschaftsmitglieder verteilt:

- a) bis 40 Prozent werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgegeben, entsprechend der Menge und Qualität des von jedem Mitglied eingebrachten Ackerlandes;

- b) der übrige Teil der landwirtschaftlichen Produkte, jedoch mindestens 60 Prozent, werden unter die Mitglieder verteilt, entsprechend der Anzahl der im Laufe eines Jahres von jedem Genossenschaftsmitglied geleisteten Arbeitseinheiten.
25. Von den gesamten Geldeinnahmen der Produktionsgenossenschaft werden bereitgestellt:
- a) Mittel zur Bezahlung der festgesetzten Steuern an den Staat, der Versicherungssumme und der von den MTS geleisteten Arbeiten, die nicht mit Naturalien vergütet werden;
  - b) Mittel für die Bezahlung der Arbeitsleistungen, die mit den individuell genutzten Zugkräften, Maschinen und Geräten der Genossenschaftsmitglieder auf den genossenschaftlichen Feldern ausgeführt wurden, entsprechend Punkt 6 des vorliegenden Statuts;
  - c) Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft bis zu fünf Prozent, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;
  - d) Mittel für die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben (laufende Reparaturen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Ankauf von Düngemitteln, Pflanzenschutz).

Die verbleibende Summe der Geldeinnahmen wird wie folgt unter die Mitglieder verteilt:

- a) bis zu 40 Prozent werden an die Genossenschaftsmitglieder ausgezahlt, entsprechend der Menge und Qualität des von jedem Genossenschaftsmitglied eingebrachten Ackerlandes;
- b) der verbleibende Teil, jedoch mindestens 60 Prozent, wird ausgegeben für die Bezahlung der von jedem Mitglied der Genossenschaft im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten.

#### VIII.

##### Die Verwaltung der Genossenschaft

26. Das höchste Organ der Produktionsgenossenschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie ist berechtigt, in allen die Produktionsgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für alle Mitglieder bindend sind.
27. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und den Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand und der Vorsitzende werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie leiten in Zusammenarbeit die Produktionsgenossenschaft und vertreten diese gegenüber den staatlichen Organen und anderen juristischen Personen.
28. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens jede Woche zu einer Beratung über wirtschaftliche und andere Fragen ein.
29. Der Vorstand hat jeden ersten Mittwoch im Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem ist eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder darum ersucht.